I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 807/89 DES RATES

vom 20. März 1989

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 hinsichtlich der Stillegung von Ackerland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 über die Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1137/88 (4), wozu Durchführungsbestimmungen in der Verordnung (EWG) Nr. 1272/88 (5) festgelegt sind, werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine Beihilferegelung zur Förderung der Stillegung von Ackerflächen einzuführen. Gleichzeitig werden neue Formen der Bodenverwendung geschaffen, indem die landwirtschaftliche Bodennutzung mit einem Rechtsstatus verbunden wird, je nachdem, ob die Böden durch die mit dieser Verordnung eingeführten Beihilfen begünstigt werden oder nicht.

Die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe bestimmt in hohem Maße die potentiellen Einkommen der Landwirte, und daher muß die Auswirkung der neuen Maßnahmen der gemeinschaftlichen Agrarpolitik auf die Bodenverwendung, die Erzeugung und das Wirtschaftspotential der landwirtschaftlichen Betriebe beobachtet werden.

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 (6) für den Zeitraum 1988 bis 1997 vorgesehenen Gemeinschaftserhebungen über die Struktur landwirtschaftlicher Betriebe sind das am besten geeignete Mittel, um die Entwicklung in statistischer Hinsicht zu verfolgen und zu analysieren, und zwar dadurch, daß die Stillegung von Ackerland mit anderen Strukturmerkmalen in Beziehung gesetzt wird, wie beispielsweise mit dem Alter des Betriebsleiters, der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung und Größe der Betriebe, den anderen Kulturen und dem Viehbestand.

Es ist notwendig, die Stillegung von Ackerland auf der Grundlage einer zweckmäßigen Nomenklatur in einer harmonisierten und für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Weise zu erfassen, um zu statistischen Informationen zu gelangen, die unter den Mitgliedstaaten und im Zeitablauf vergleichbar sind. Es ist daher zweckmäßig, in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 ein neues Erhebungsmerkmal hinzuzufügen, das die landwirtschaftlichen Flächen betrifft, die der Beihilferegelung für die Förderung der Stillegung von Ackerland unterliegen.

Die allgemeine Gliederung der Merkmalsliste soll nicht geändert werden; deshalb müssen die der Beihilferegelung für die Stillegung von Ackerland unterliegenden Böden gegebenenfalls sowohl unter der ihrer landwirtschaftlichen Nutzung entsprechenden Kategorie als auch unter einer getrennten Kategorie erfaßt werden.

Um die Durchführung der vorliegenden Verordnung zu erleichtern, ist weiterhin eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich, die insbesondere über den durch den Beschluß 72/279/EWG (7) eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschuß erfolgen sollte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. C 319 vom 12. 12. 1988, S. 48.
(2) ABl. Nr. C 69 vom 20. 3. 1989.
(3) ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 108 vom 29. 4. 1988, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 121 vom 11. 5. 1988, S. 36.
(6) ABl. Nr. L 56 vom 2. 3. 1988, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. März 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. ROMERO HERRERA

ANHANG

„ANHANG I

MERKMALSKATALOG

A. **Geographische Lage des Betriebs**

01 Erhebungsbezirk	
02 Benachteiligtes Gebiet	ja/nein
a) Berggebiet	ja/nein

B. **Rechtspersönlichkeit und Verwaltung des Betriebs** (am Tag der Befragung)

01 Liegt die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb bei einer natürlichen Person (1)	ja/nein
02 Wenn ja, ist diese Person (Betriebsinhaber) zugleich der Betriebsleiter?	ja/nein
a) Falls die Antwort zur Frage B/02 „nein" ist, ist der Betriebsleiter ein Familienangehöriger des Betriebsinhabers?	ja/nein
03 Landwirtschaftliche Berufsbildung des Betriebsleiters	
— ausschließlich praktische Erfahrung	ja/nein
— Grundausbildung	ja/nein
— umfassende landwirtschaftliche Ausbildung	ja/nein
04 Besteht für den Betrieb eine landwirtschaftliche Buchführung für Zwecke der Betriebsleitung?	ja/nein

C. **Besitzverhältnisse (auf den Betriebsinhaber bezogen) und Betriebsflächenzersplitterung**

Landwirtschaftlich genutzte Fläche:	ha/a
01 in Eigentum	..... / .....
02 in Pacht	..... / .....
03 in Teilpacht oder in anderen Besitzformen	..... / .....
	Zahl der Teilstücke
04 Zahl der Teilstücke, aus denen die landwirtschaftlich genutzte Fläche besteht (2)	.....

D. **Ackerland**

	ha/a
Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut):	
01 Weichweizen und Spelz	..... / .....
02 Hartweizen	..... / .....
03 Roggen	..... / .....
04 Gerste	..... / .....
05 Hafer	..... / .....
06 Körnermais	..... / .....
07 Reis	..... / .....
08 Sonstige Getreide	..... / .....

(1) In Frankreich werden die landwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Bewirtschaftung (GAEC), die landwirtschaftlichen Betriebe mit beschränkter Haftung (EARL) und die de-facto-Zusammenschlüsse zu den von einer natürlichen Person geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben gezählt.

(2) Fakultativ für Deutschland, Frankreich, Irland und Dänemark; im Falle Italiens betrifft die Zahl der Teilstücke die Betriebsgesamtfläche.

	ha/a
09 Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide):	..... / .....
a) darunter im Reinanbau für Futterzwecke: Erbsen, Puff- und Ackerbohnen, Wicken, Süßlupinen	..... / .....
b) andere (im Reinanbau und als Gemenge)	..... / .....
10 Kartoffeln (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln)	..... / .....
11 Zuckerrüben (ohne Saatgut)	..... / .....
12 Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)	..... / .....
13 Handelsgewächse (einschließlich Saatgut für Ölsaaten; ohne Saatgut für Textilpflanzen, Hopfen, Tabak und sonstige Handelsgewächse)	..... / .....
darunter:	
a) Tabak	..... / .....
b) Hopfen	..... / .....
c) Baumwolle (1)	..... / .....
d) andere Ölsaaten oder Textilpflanzen und sonstige Handelsgewächse:	..... / .....
i) Ölsaaten (insgesamt)	..... / .....
darunter:	
— Raps und Rübsen	..... / .....
— Sonnenblumen (2)	..... / .....
— Soja (2)	..... / .....
ii) Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (3)	..... / .....
iii) andere Handelsgewächse	..... / .....
darunter:	
— Zuckerrohr (4)	..... / .....
Gemüse, Melonen, Erdbeeren:	
14 im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen	..... / .....
darunter:	
a) Feldanbau	..... / .....
b) Gartenbaukulturen	..... / .....
15 unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzeinrichtungen	..... / .....
Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen):	
16 im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen	..... / .....
17 unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzeinrichtungen	..... / .....
18 Futterpflanzen:	..... / .....
a) Ackerwiesen und -weiden	..... / .....
b) sonstige	..... / .....

(1) Fakultativ, außer für Griechenland, Spanien und Italien.
(2) Fakultativ, außer für Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal.
(3) Fakultativ für das Vereinigte Königreich.
(4) Fakultativ, außer für Spanien und Portugal.

ha/a

19 Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland (ohne Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Ölsaaten) ..... / .....

20 sonstige Kulturen auf dem Ackerland ..... / .....

21 Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache) ..... / .....

E. Haus- und Nutzgärten (1) ..... / .....

F. Dauergrünland (2) ..... / .....

01 Dauerwiesen und -weiden ohne ertragsarme Weiden ..... / .....

02 ertragsarme Weiden ..... / .....

G. Dauerkulturen

01 Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen) ..... / .....

a) Obst-(Frischobst) und Beerenarten der gemäßigten Klimazonen ..... / .....

b) Obst- und Beerenarten der subtropischen Klimazonen (3) ..... / .....

c) Schalenobstarten (3) ..... / .....

02 Zitrusanlagen ..... / .....

03 Olivenanlagen ..... / .....

a) normalerweise zur Erzeugung von Tafeloliven bestimmt (4) ..... / .....

b) normalerweise zur Erzeugung von Olivenöl bestimmt (4) ..... / .....

04 Rebanlagen ..... / .....

davon Erträge normalerweise bestimmt für:

a) Qualitätswein ..... / .....

b) anderen Wein ..... / .....

c) Tafeltrauben ..... / .....

d) Rosinen (5) ..... / .....

05 Reb- und Baumschulen ..... / .....

06 sonstige Dauerkulturen ..... / .....

07 Dauerkulturen unter Glas ..... / .....

H. Sonstige Flächen

01 + 03 Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen (landwirtschaftliche Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen) und sonstige Flächen (Gebäude und Hofflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland, Felsen usw.) ..... / .....

(1) Fakultativ, für Dänemark, die Niederlande und das Vereinigte Königreich.
(2) Griechenland, und Italien können die Positionen 01 und 02 zusammenfassen.
(3) Fakultativ, außer für Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal.
(4) Fakultativ für Frankreich.
(5) Fakultativ, außer für Griechenland und Spanien.

ha/a

02 Forstfläche ..... / .....

davon :

a) nicht kommerziell (1) ..... / .....

b) kommerziell (1) ..... / .....

und/oder

c) Laubwald (1) ..... / .....

d) Nadelwald (1) ..... / .....

e) Mischwald (1) ..... / .....

I. Vergesellschaftete Kulturen und Folgekulturen, Champignons, Bewässerung, Gewächshäuser, Stillegung von Ackerland

01 Nachfolgende Nebenkulturen (ohne Anbau von Gartenbaukulturen oder Kulturen unter Glas) ..... / .....

darunter :

a) Getreide (D/01 bis D/08), ausgenommen für Futterzwecke ..... / .....

b) Hülsenfrüchte (D/09), ausgenommen für Futterzwecke ..... / .....

c) Ölsaaten (D/13 i), ausgenommen für Futterzwecke ..... / .....

d) sonstige nachfolgende Nebenkulturen ..... / .....

02 Champignons ..... / .....

03 Bewässerte Fläche :

a) bewässerbare Flächen, insgesamt ..... / .....

b) Fläche der mindestens einmal im Jahr bewässerten Kulturen (2) ..... / .....

darunter :

1. Hartweizen ..... / .....
2. Mais ..... / .....
3. Kartoffeln ..... / .....
4. Zuckerrüben ..... / .....
5. Sonnenblumen ..... / .....
6. Soja ..... / .....
7. Futterpflanzen ..... / .....
8. Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen) ..... / .....
9. Zitrusfrüchte ..... / .....
10. Rebanlagen ..... / .....

04 Grundfläche der genutzten Gewächshäuser ..... / .....

05 Vergesellschaftete Kulturen (2) ..... / .....

a) landwirtschaftliche Kulturen (einschließlich Grünland) — Forstpflanzen (3) ..... / .....

b) Dauerkulturen — Kulturen auf Zeit (3) ..... / .....

c) Dauerkulturen — Dauerkulturen (3) ..... / .....

d) sonstige (3) ..... / .....

(1) Fakultativ.
(2) Fakultativ, außer für Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal.
(3) Fakultativ, außer für Griechenland, Spanien, Italien und Portugal.

	ha/a
06 Böden, die der Beihilferegelung für die Förderung der Stillegung von Ackerland unterliegen und erfaßt sind unter:	
a) Brachland (D/21) mit Möglichkeit der Wechselwirtschaft	..... / .....
b) für extensive Viehhaltung genütztes Dauergrünland (F/01 + F/02)	..... / .....
c) Linsen, Kichererbsen und Wicken (D/09)	..... / .....
d) Forstflächen (H/02) oder in Vorbereitung zur Aufforstung	..... / .....
e) gegenwärtig oder auf Dauer für nicht landwirtschaftliche Zwecke genutzte Flächen (H/01 + H/03)	..... / .....
f) insgesamt	..... / .....

J. **Viehbestand** (am Erhebungsstichtag)	Zahl der Tiere
01 Einhufer	.....
Rinder:	
02 unter einem Jahr	.....
a) männlich (1)	.....
b) weiblich (1)	.....
von 1 Jahr bis unter 2 Jahren	
03 männliche Tiere	.....
04 weibliche Tiere	.....
2 Jahre und älter	
05 männliche Tiere	.....
06 Färsen	.....
07 Milchkühe	.....
08 sonstige Kühe	.....
Schafe und Ziegen:	
09 Schafe (jeden Alters)	.....
a) weibliche Zuchttiere	.....
b) sonstige Schafe	.....
10 Ziegen (jeden Alters)	.....
a) weibliche Zuchttiere (2)	.....
b) sonstige Ziegen (2)	.....
Schweine:	
11 Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	.....
12 Zuchtsauen von 50 kg und mehr	.....
13 andere Schweine	.....
Geflügel:	
14 Masthähnchen und -hühnchen	.....
15 Legehennen	.....
16 sonstiges Geflügel (Enten, Truthühner, Gänse und Perlhühner)	.....
17 weibliche Zuchtkaninchen (3)	.....
	Zahl der Bienenstöcke
18 Bienen (1)	.....
19 sonstige Tiere (1)	ja/nein

(1) Fakultativ.
(2) Fakultativ, außer für Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal.
(3) Fakultativ für Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, das Vereinigte Königreich und Irland.

K. Schlepper, Einachsschlepper, Maschinen und Einrichtungen

	Am Tag der Befragung	In den 12 Monaten vor dem Tag der Befragung (1) benutzte Maschinen
	Im Alleinbesitz des Betriebs	Benutzung in mehreren Betrieben (im Besitz eines anderen Betriebs, einer Genossenschaft oder im gemeinschaftlichen Besitz) oder im Besitz eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens
	1	2
	Anzahl	(ankreuzen)
	nach Leistungsklassen (kW) < 25 / 25 — < 40 / 40 — < 60 / ≥ 60	
01 Vierradschlepper, Kettenschlepper, Geräteträger		
02 Einachsschlepper, Motorhacken, Motorfräsen und Motormäher (1)		
03 Mähdrescher		
04 Feldhäcksler		
05 Kartoffelerntemaschinen (vollmechanisierte)		
06 Zuckerrübenerntemaschinen (vollmechanisierte)		
07 Haben Sie eine (feststehende oder bewegliche) Melkmaschinenanlage ?	ja/nein	
08 Haben Sie einen gesonderten Melkstand ?	ja/nein	
08 a) Wenn ja, ist dieser vollautomatisch ?	ja/nein	

(1) Fakultativ für Dänemark.

L. Landwirtschaftliche Arbeitskräfte

(in den 12 Monaten vor dem Tag der Befragung)

Landwirtschaftliche Arbeitskräfte	Geschlecht		Altersgruppen										Arbeitszeit im Betrieb (2)					
													Teilzeitlich mit einer Arbeitszeit von					
	m	w	< 25 (1)	25—29	30—34	35—39	40—44	45—49	50—54	55—59	60—64	65 und mehr	0	> 0— < 25 %	25— < 50 %	50— < 75 %	75— < 100 %	Vollzeitlich
													der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten Person					
	(ankreuzen)		(ankreuzen)										(ankreuzen)					
01 Betriebsinhaber :																		
a) Betriebsleiter (3)																		
02 Im Betrieb beschäftigter Ehegatte des Betriebsinhabers																		

	Altersklassen										Im Betrieb geleistete Arbeitszeit als prozentualer Anteil einer vollen jährlichen Arbeitsleistung
	< 25 (1)	25—29	30—34	35—39	40—44	45—49	50—54	55—59	60—64	65 und mehr	
03a Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des Betriebsinhabers : männlich (4) (5)											> 0— < 25
03b Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des Betriebsinhabers : weiblich (4) (5)											25— < 50
04a Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte : männlich (4) (5)											50— < 75
04b Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte : weiblich (4) (5)											75— < 100
											100

	Anzahl der Arbeitstage
05 + 06 Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte	
05 männlich (6)	
06 weiblich (6)	

(1) Ab Erreichung des Alters, in dem die Schulpflicht endet.
(2) Ohne Arbeit im Haushalt.
(3) *Nur dann* ausfüllen, wenn die Antwort zu den Fragen B/01 oder B/02 „nein" ist.
(4) Eine gesonderte Tabelle für jede Kategorie (03a bis 04b).
(5) Ohne Personen, die bereits unter L 01 und L 02 aufgeführt sind.
(6) Fakultativ.

L 07 Falls der Betriebsinhaber zugleich auch Leiter des Betriebes ist, übt er eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus :

— hauptberuflich ?
— nebenberuflich ?

Zutreffendes ankreuzen

L 08 Übt der im Betrieb beschäftigte Ehegatte des Betriebsinhabers eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus :

— hauptberuflich ?
— nebenberuflich ?

Zutreffendes ankreuzen

L 09 Üben die sonstigen, im Betrieb beschäftigten Familienangehörigen des Betriebsinhabers eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus (1) :

— hauptberuflich ?
— nebenberuflich ?

Anzahl der Personen

L 10 Gesamtzahl der unter L 01 bis L 06 nicht aufgeführten äquivalent vollzeitlichen Arbeitstage (landwirtschaftliche Tätigkeit), die von nicht unmittelbar vom Betrieb beschäftigten Personen geleistet wurden (z. B. Beschäftigte von Lohnunternehmen) (2).

Zahl der äquivalent vollzeitlichen Arbeitstage in den 12 Monaten vor dem Tag der Befragung einsetzen (3).

(1) Fakultativ für Dänemark.
(2) Fakultativ für diejenigen Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, auf einzelstaatlicher Ebene für dieses Merkmal eine globale Schätzung anzugeben.
(3) Das Vereinigte Königreich kann unter dieser Position die Zahl der Arbeitswochen äquivalent angeben."